

§ 6. Bei der Anmeldung hat der Prüfling Vorschläge zu machen in betreff des Meisterstückes und der Werkstatt, in der es anzufertigen ist. Der Prüfungsausschuß hat unter Berücksichtigung des Ausbildungsganges des Prüflings zu entscheiden, ob die vorgeschlagene Arbeit eines Meisterstückes würdig ist und, wenn nicht genügend, weitere Arbeiten aufzugeben. Es ist so zu wählen, daß mit seiner Herstellung keine mit dem Wesen der Prüfung unvereinbare Anforderung sowie kein erheblicher Zeit- und Kostenaufwand verbunden, und daß der angefertigte Gegenstand praktisch verwendbar ist. Durch das Meisterstück soll der Prüfling dartun, daß er die Befähigung zur selbständigen Ausführung der gewöhnlichen Arbeiten seines Gewerbes besitzt; insbesondere sind bei der Reparatur vorkommende schwierige Arbeiten zu berücksichtigen. Ersehen von Trieben, Unruhwellen, Gabel, Anker, Spirale, Federkern, Kloben mit Steinfassung usw. in neuen Uhren, aus denen die betreffenden Teile vorher entnommen werden.

Als Mindestleistung für Taschenuhrmacher sind zu fordern:

1. An einer möglichst neuen besseren Schweizer Herrenuhr Minutentrieb einzudrehen mit Ersatz des Rades, Mittelstein fassen und anbringen, Anfertigung eines Ankerklobens oder Unruhklobens, Eindrehen einer neuen Unruhwellen, Aufsetzen einer aufgebogenen Spiralfeder (Breguetspirale), Uhr regulieren.

An Stelle der vorgenannten Arbeiten stehen ferner zur Aufgabe nach freier Wahl des Prüflings

2. ein Röhwerk usw. (siehe Jahrbuch 1914).

§ 10. Die schriftliche Prüfung zerfällt in zwei Teile:

- I. Buch- und Rechnungsführung,
- II. Fachliche Aufgabe.

Zu I. Der Prüfling hat als Prüfungsarbeit unter Überwachung eine Beschreibung der ausgeführten Arbeiten am Meisterstück auszuführen.

Ferner werden dem Prüfling eine Anzahl Geschäftsvorfälle aus vorkommenden Buchungen vorgelegt, die von demselben in vorhandene oder einzurichtende Schemata der Geschäftsbücher einzutragen und abzuschließen sind.

Zu II. Hier wird eine Aufgabe über Preisberechnung von Waren und Arbeitsleistungen gestellt und eine Rechenaufgabe, die sich im Rahmen der Werkstattbedürfnisse halten soll, wie Eingriffsentfernung, wirksame und volle Durchmesser von Rad und Trieb, Berechnung der Gangzeit, Pendellänge, Schwingungszahl usw.

Mündliche Prüfung.

§ 11. Die mündliche Prüfung hat mit der Besprechung des Meisterstückes, der Zeichnung und der Berechnung zu beginnen.

Weiter ist zu prüfen über:

Kenntnisse der Materialien, Metalle, Steine, Werkzeuge, Maschinen und Fräsen;

Berechnung von Zeigerwerken, Ermittlung von Zahn- und Schwingungszahlen, Rad- und Triebgrößen;

Kenntnisse von Kompensationspendeln und ihre Wirkungen;

Kenntnisse über Art, Abweichungen und Wirkungsweise der Hemmungen und Eingriffe, sowie deren Fehler und Abhilfe, unter ihrer genauen Bezeichnung bei der Fragestellung;

Unruh und Spiralfeder, deren Arten, Zweck und Wirkung zur Erreichung einer guten Regulierung;

Besprechung der angefertigten Zeichnungen;

Besprechung elektrischer Uhren, wenn das Meisterstück einschlägig war oder die Vorbildung des Prüflings es ergibt;

Geschichte der Uhrmacherei in zeitlicher Folge, ausgebaut als Warenkunde unter Angabe des Ursprungs und der Erzeugungsorten;

Allgemeine Besprechung der Reparaturkosten;

Buch- und Rechnungsführung, insbesondere deren Zweck (Jahresabschluss, Inventur, Kalkulation, Geschäftskosten);

Gesetzeskunde (Gewerbeordnung, Innungs-, Gehilfen- und Lehrlingswesen, Kranken-, Invaliden- und Altersversicherung, Geldmarkt, Wechselkunde, Mahnverfahren, Konkurs, Genossenschaftsrecht).

Die Prüfung in der Buch- und Rechnungsführung kann zum Teil auch schriftlich erfolgen. Die Prüfung hat sich auf die Kenntnisse der einfachen Buch- und Rechnungsführung und der allgemeinen Grundsätze des Wechselrechts zu erstrecken.

Die Prüfung in den gesetzlichen Vorschriften betreffs des Gewerbewesens ist nur mündlich. Durch sie soll vornehmlich die Kenntnis der wichtigsten Bestimmungen der Gewerbeordnung der Arbeiterversicherungsgeetze und des Genossenschaftsrechts dargetan werden.

§ 13. Ist die Prüfung bestanden, so hat der Prüfungsausschuß darüber ein Zeugnis (Meisterbrief) auszustellen. Das Prüfungszeugnis ist vom Vorsitzenden und von sämtlichen Mitgliedern des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen. Das Prüfungszeugnis ist kosten- und kempelfrei.

(Der Abschnitt „Geschäftsführung“ kann wegfallen, da die Handwerks- und Gewerbekammern hierüber genaue Bestimmungen erlassen.)

Die gesamte Meisterprüfungsordnung wird — nachdem sie von der Reichstagung genehmigt ist — demnächst veröffentlicht werden.

Gehilfenprüfungsordnung für das Uhrmachergewerbe.

Gehilfenstück.

§ 1. Die praktische Prüfung besteht in der Anfertigung eines Gehilfenstückes. Dieses soll, wenn möglich, in einer fremden Werkstatt ausgeführt werden. Ist dieses nicht tunlich, so hat die Überwachung der Arbeiten durch besondere Schaumeister zu erfolgen. Der Meister hat dem Lehrling die zur Fertigstellung der Arbeiten notwendige Zeit zu gewähren und nach Fertigstellung derselben schriftlich durch Ehrenwort zu versichern, daß diese ohne fremde Beihilfe ausgeführt wurde.

Als Mindestleistung ist zu fordern:

Reparatur und Reinigung einer Taschenuhr nebst Anfertigung einer Aufziehwellen und eines Stellhebels; ferner Eindrehen eines Grobboden- (Minuten-) oder Kleinboden- oder Sekunden- oder Gangradtriebes oder einer Unruhwellen als Hauptarbeit, nach Bestimmung des Ausschusses.

Ferner soll dem Prüfling gestattet sein, auch noch andere Arbeiten vorzulegen. Bedingung ist jedoch, daß diese Arbeiten noch bei keiner anderen Prüfung bewertet wurden. Ausschlaggebend bleibt das Gehilfenstück. Wird eine Arbeitsprobe von dem Prüfungsausschuß gewünscht, so muß diese in einer fremden Werkstatt ausgeführt werden. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses gibt den Lehrmeistern den Zeitpunkt der einzelnen Prüfungen schriftlich bekannt. Die zum Gehilfenstück gewählten Uhren von genau gleicher Beschaffenheit werden von dem Prüfungsausschuß auf Kosten des Meisters geliefert unter Vorkaufsrecht des Prüflings und an die Prüflinge durch das Los verteilt. Die Nummer des Gehilfenstückes und der Name des Prüflings sind auf Meldebogen zu vermerken und — bis nach Prüfung der Stücke — in geschlossenem Umschlag aufzubewahren.

§ 2. Nach der Ausgabe der Stücke hat der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sofort die Schaumeister zu ernennen und zu benachrichtigen, die den Prüfling während der Arbeit zeitweilig zu überwachen haben.

§ 3. Bei Einlieferung des Gehilfenstückes, die acht Tage vor jeder Prüfung zu erfolgen hat, ist ein geschlossener Umschlag beizufügen, der als Aufschrift nur die Nummer des Gehilfenstückes und einliegend den Namen des Prüflings enthalten muß.

Schriftliche Prüfung.

§ 4. Die schriftliche Prüfung geht der mündlichen voraus. Jedem Prüfling werden dabei unter Aufsicht Aufgaben und Berechnungen gestellt, die mit der Ausführung des Gehilfenstückes zusammenhängen; ferner die Abfassung eines Geschäftsbriefes (Stellengesuch, Kundenrechnung mit Quittung, Bestellschreiben für Waren bzw. Furnituren, Bemängelungsschreiben über falsch oder schlecht gelieferte Waren).

Die schriftliche Prüfungsarbeit ist nur mit der Nummer des zugehörigen Gehilfenstückes zu bezeichnen; also ohne Unterschrift einzureichen.

Mündliche Prüfung.

§ 5. Die mündliche Prüfung beginnt mit der Besprechung des Gehilfenstückes, im Besonderen mit den vorgefundenen Fehlern und Mängeln.

Vorstands- und Hauptauschuß-Sitzung.

Nachdem am 5. August bereits eine Sitzung des engeren Vorstandes stattgefunden hatte, eröffnete am 6. August pünktlich 8 Uhr der erste Vorsitzende, Herr Kollege Heinrich Kochendörffer (Kassel) die Vorstands- und Hauptauschuß-Sitzung.

Anwesend waren der Vorsitzende Herr H. Kochendörffer (Kassel); vom Vorstand die Herren A. Bätge (Berlin), Paul Magdeburg (Leipzig), W. Quentin (Halle a. S.), G. Uhlig (Halle a. S.), Dr. Felsing (Berlin), Ehrensenator, W. König (Halle a. S.), Verbandsdirektor; als Vertreter der Unterverbände: W. Bittorf (Königsberg i. Pr.), Gustav Jauch (Stuttgart), W. Tombrod (München), W. Fink (Chemnitz), L. Ruchs (Stralsund), R. Hempel (Breslau), F. J. Leibinger (Bismar), Oswald Firl (Erfurt), D. Trauw (Dortmund), Karl Karp (Darmstadt), D. Stührenberg (Bremen-Blumenthal), G. Brönneke (Harburg), R. Hartding (Koda), Karl Ahlau (Rottbus), E. Meyer (Magdeburg), J. Poerschke (Gleiwitz), P. Ehrke (Stettin), E. Alfer (Sindenburg), W. Fleig (Mannheim), E. J. Linnarts (Köln), Fr. Schwanl (Köln), J. Hause (Kassel), Siebenpfeiffer (Saarbrücken), E. Kerckhoff (Neuwied), R. Tonagel (Verleberg); als Vertreter der